



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 14. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070845

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

1. Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks besserer Erschliessung des Quartiers für den Motorfahrrad- und den Fahrradverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

Eggenschwilerweg **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, Zubringerdienst und Zufahrt mit Anwohnerparkkarte 8006 sind gestattet.

Goldauerstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, Zubringerdienst und Zufahrt mit Anwohnerparkkarte 8006 von der Rigistrasse her sind gestattet.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. *Es werden aufgehoben:*



2/2

Eggenschwilerweg

Die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 8.7.2019: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, Zubringerdienst und Zufahrt mit Anwohnerparkkarte 8006 sind gestattet.

Goldauerstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 8.7.2019: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, Zubringerdienst und Zufahrt mit Anwohnerparkkarte 8006 von der Rigistrasse her sind gestattet.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 30. März 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. März 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070845

Eggenschwilerweg

Goldauerstrasse

Lockerung von Fahrverboten

Begründung und Antrag

Eggenschwilerweg

Der etwa 90 m lange Eggenschwilerweg dient der Quartierserschliessung zwischen der Strasse Im Eisernen Zeit sowie der Langmauerstrasse. Momentan besteht ein Fahrverbot mit Ausnahmen für den Zubringerdienst und die Zufahrt mit Anwohnerparkkarte 8006. Für eine bessere Erschliessung des Quartiers für den Motorfahrrad- und den Fahrradverkehr soll das bestehende allgemeine Fahrverbot in ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder umgewandelt werden. Es ist nicht mit zusätzlichem Durchgangsverkehr zu rechnen, da der betreffende Strassenabschnitt keine übergeordnete Funktion hat.

Goldauerstrasse

Die etwa 450 m lange Goldauerstrasse verbindet die Rigi-Strasse mit der Frohburgstrasse. In der Strasse ist ein allgemeines Fahrverbot signalisiert, das einzig den Zubringerdienst sowie die Zufahrt mit der Anwohnerparkkarte 8006 von der Rigi-Strasse in Richtung Frohburgstrasse gestattet. Zukünftig soll es zusätzlich auch Velos und Motorfahrrädern möglich sein, die Goldauerstrasse in besagter Richtung zu befahren. Dies fördert die Erschliessung des Quartiers und steigert die Netzattraktivität des Veloverkehrs. Auf eine Öffnung des signalisierten Einbahnregimes in der Goldauerstrasse für Velos und Motorfahrräder wird aus folgenden verkehrstechnischen Gründen verzichtet:

- Die Sichtverhältnisse in der Strasse sind aufgrund der Kurven und dem Gefälle ungenügend.
- Auf längeren Abschnitten der Strasse mit markierten Parkplätzen der Blauen Zone beträgt die verfügbare Fahrbahnbreite nur 3.2 bis 3.5 m.
- Die Velofahrenden im Gegenverkehr würden auf der grösstenteils abschüssigen Goldauerstrasse mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs sein.



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

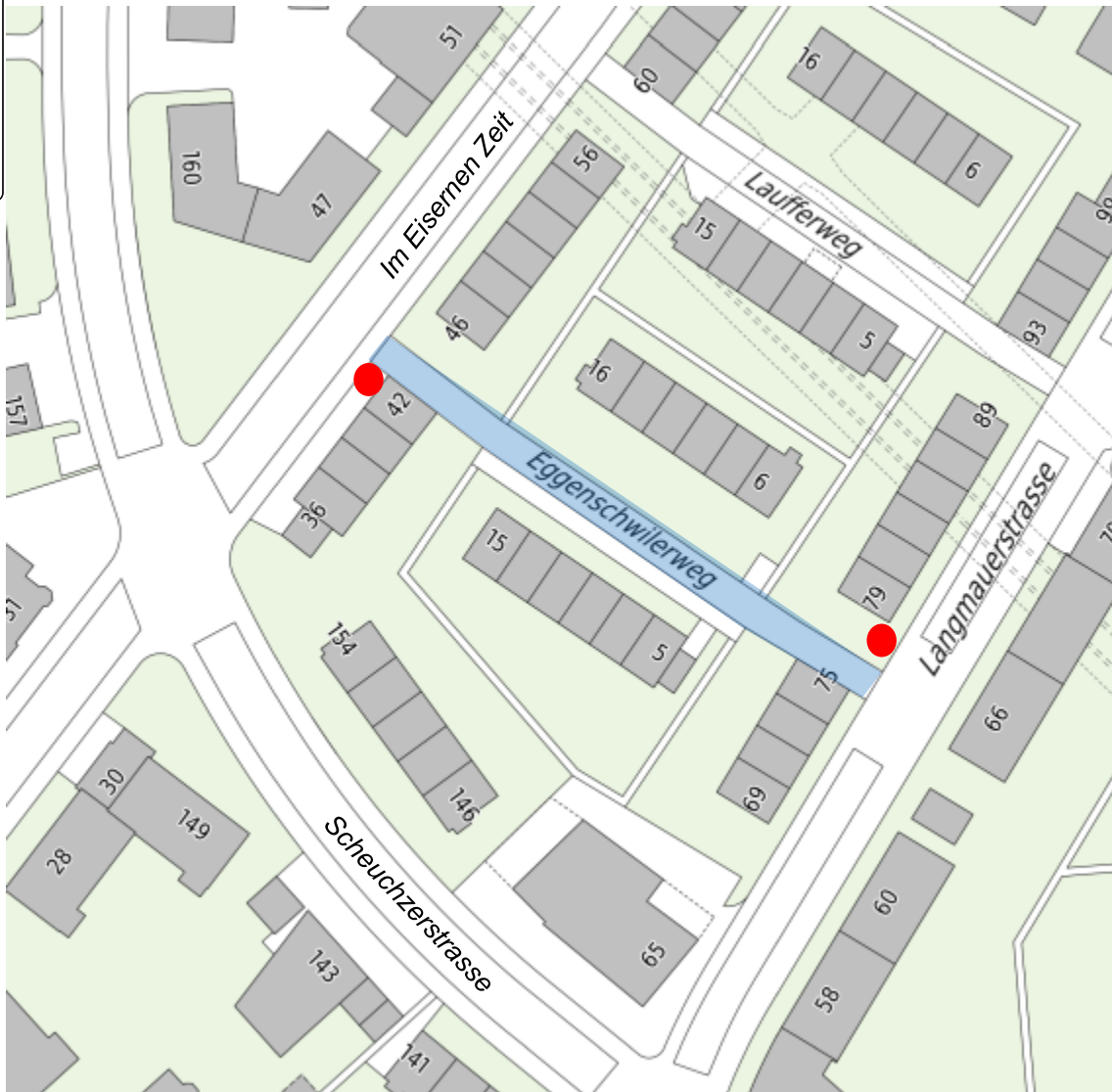
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Eggenschwilerweg



Zubringerdienst
und Zufahrt mit
Anwohnerpark-
karte 8006 gestattet



Goldauerstrasse

